

BGer 5A 304/2022 vom 26. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_304_2022

FR: TF 5A 304/2022 du 26 avril 2022

IT: TF 5A 304/2022 del 26 aprile 2022

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Angesichts der Erwähnung des angefochtenen Urteils inkl. Verfahrensnummer wird klar, dass sich der Beschwerdeführer gegen dieses wendet; ebenso kann sein Wunsch, man solle ihn in Frieden lassen, so dass er wieder selbständig in Freiheit leben und das B. _____ verlassen könne, ohne weiteres als Begehren um Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung verstanden werden. Eine auch nur ansatzweise Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet sich indes nicht. In diesen wird der Schwächezustand (chronische paranoide Schizophrenie) sowie das selbst- und fremdgefährdende Verhalten (namentlich die in den vergangenen Jahren häufigen suizidalen Vorfälle), die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung des Unterbringungsortes unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten ausführlich behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.